

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Wirges für das Jahr 2020

vom 05.03.2020

Der Stadtrat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	6.981.530 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.973.720 Euro
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	+ 7.810 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 351.130 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	41.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	989.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 948.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 596.870 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 320 v.H.
- Grundsteuer B auf 365 v.H.
- Gewerbesteuer auf 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 45,00 EUR
- für den zweiten Hund 75,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 90,00 EUR
- für den ersten gefährlichen Hund 300,00 EUR
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 10.536.564,50 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 10.168.555,50 Euro und zum 31.12.2020 voraussichtlich 10.176.365,50 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Stadtbürgermeister und im Vertretungsfalle die Stadtbeigeordneten werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Stadtbürgermeister, die Stadtbeigeordneten und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Stadt Wirges liegt.

Wirges, den 05. März 2020

Gezeichnet: Andreas Weidenfeller - Stadtbürgermeister

Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Wirges oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

Montabaur, den 26.02.2020
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 2B/22, Az: 1182-901-00
In Vertretung: Lilo Kohl (Ltd. Staatl. Beamtin)

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.03.2020 bis 24.03.2020 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 117, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

Montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: -/-

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Stadtbürgermeisters in Wirges während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Stadt Wirges – Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 05. März 2020

Michael Ortseifen - Bürgermeister